

Kurzbeschreibung

Die Übersichten enthalten die Sachbezugswerte. Abzulesen sind die monatlichen oder kalendertäglichen Werte für freie Unterkunft und/oder Verpflegung.

Freie Verpflegung

| Personenkreis | | Frühstück EUR | Mittagessen EUR | Abendessen EUR | Verpflegung insgesamt EUR |
|--|-----------------------|------------------|--------------------|-------------------|---------------------------------|
| | mtl. | 65,00 | 124,00 | 124,00 | 313,00 |
| volljährige Arbeitnehmer | ktgl. | 2,17 | 4,13 | 4,13 | 10,43 |
| Jugendliche und | mtl. | 65,00 | 124,00 | 124,00 | 313,00 |
| Auszubildende | ktgl. | 2,17 | 4,13 | 4,13 | 10,43 |
| volljährige | mtl. | 65,00 | 124,00 | 124,00 | 313,00 |
| Familienangehörige | ktgl. | 2,17 | 4,13 | 4,13 | 10,43 |
| Familienangehörige | aiiiiieiiaiigeiioiige | 52,00 | 99,20 | 99,20 | 250,40 |
| vor Vollendung des 18. Lebensjahres | ktgl. | 1,74 | 3,30 | 3,30 | 8,34 |
| Familienangehörige | mtl. | 26,00 | 49,60 | 49,60 | 125,20 |
| vor Vollendung des 14. Lebensjahres | ktgl. | 0,87 | 1,65 | 1,65 | 4,17 |
| Familienangehörige | mtl. | 19,50 | 37,20 | 37,20 | 93,90 |
| vor Vollendung des 7. Lebensjahres | ktgl. | 0,65 | 1,24 | 1,24 | 3,13 |

Wert der an Familienangehörige abgegebenen Sachbezüge: Anzusetzen sind ausschließlich die o.g. Beträge für Angehörige. Es erfolgt keine Addition mit dem Sachbezugswert für Beschäftigte. Lediglich für unmittelbar dem Arbeitnehmer selbst zur Verfügung gestellte Verpflegung werden die Sachbezugswerte "volljährige Arbeitnehmer" bzw. "Jugendliche und Auszubildende" angesetzt.





Freie Unterkunft

| Sachverhalt Unterkunft belegt mit | | Unterkunft allgemein | Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft | |
|------------------------------------|--------------------------|----------------------|--|--------|
| | | EUR | EUR | |
| 1 Beschäftigtem | mtl. | 278,00 | 236,30 | |
| | i Beschaftigtem | ktgl. | 9,27 | 7,88 |
| 2 Beschäftigten | mtl. | 166,80 | 125,10 | |
| | ktgl. | 5,56 | 4,17 | |
| A 3 Beschäftigten | | mtl. | 139,00 | 97,30 |
| | 3 Beschäftigten | ktgl. | 4,63 | 3,24 |
| mehr als 3 Beschäftigten | | mtl. | 111,20 | 69,50 |
| | ktgl. | 3,71 | 2,32 | |
| 1 Beschäftigtem | | mtl. | 236,30 | 194,60 |
| | ktgl. | 7,88 | 6,49 | |
| 2 Beschäftigten | | mtl. | 125,10 | 83,40 |
| | 2 Beschäftigten | ktgl. | 4,17 | 2,78 |
| B 3 Beschäftigten | | mtl. | 97,30 | 55,60 |
| | 3 Beschäftigten | ktgl. | 3,24 | 1,85 |
| mehr als 3 Beschäftigten | | mtl. | 69,50 | 27,80 |
| | mehr als 3 Beschäftigten | ktgl. | 2,32 | 0,93 |

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende





Erläuterungen

Sachbezüge im Teilmonat

Wird der anzusetzende Sachbezugswert für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum ermittelt, sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer (19 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

| Verpflegung | 10,43 x 17 Tage = | 177,31 EUR |
|--------------------------|-------------------|------------|
| Unterkunft | 7,88 x 17 Tage = | 133,96 EUR |
| Sachbezugswert insgesamt | | 311,27 EUR |

Besonderheiten bei freier Unterkunft

Wäre es nach Lage des Einzelfalls unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Der Wert der Unterkunft wird für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festgelegt.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird ausschließlich die Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegt dagegen keine "Aufnahme" in den Arbeitgeberhaushalt vor und der ungekürzte Unterkunftswert ist anzusetzen.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und eine Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.





Abgrenzung Unterkunft und Wohnung

Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Es muss eine Wasserversorgung und -entsorgung, eine Kochgelegenheit, vergleichbar einer Küche, sowie eine Toilette vorhanden sein. Ein 1-Zimmer-Appartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum stellt somit eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Können mehrere Arbeitnehmer eine Wohnung zur gemeinsam nutzen (Wohngemeinschaft), stellt dies keine freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft dar.

Ortsüblicher Mietpreis oder Quadratmeterpauschale

Ab 1.1.2021 unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens ²/₃ des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt. Beträgt die ortsübliche Kaltmiete mehr als 25 Euro/qm, ist der Bewertungsabschlag nicht anzuwenden.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann im Jahr 2024 die Wohnung mit 4,89 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,00 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Betriebsverpflegung

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb^[1] sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

| Frühstück | 2,17 EUR |
|--------------------|----------|
| Mittag-/Abendessen | 4,13 EUR |

 $^{\text{[1]}}$ § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.







> **Rechtssicherem Fachwissen** und praxisorientierten Inhalten für Ihre Personalarbeit

> **Zeitsparenden Arbeitshilfen**, wie dem Zeugnisgenerator, Lohn- und Gehaltsrechner & Mustertexten

Einem Weiterbildungspaket mit 40 Online-Seminaren
 & e-Trainings zu aktuellen Personalthemen

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

haufe.de/gold

0800 50 50 445 (kostenlos)

